



Gesetzentwurf

der Fraktion CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetz

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Sch.-H., S. 232) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze eingefügt:
 - (2) Regionalpläne werden unter Mitwirkung der Region von der Landesplanungsbehörde entwickelt und aufgestellt.
 - (3) Abweichend von Absatz 2 werden Regionalpläne von regionalen Planungsgemeinschaften, die von den Kreisen und den kreisfreien Städten des jeweiligen Planungsraumes auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gebildet werden, entwickelt und aufgestellt. Ihnen ist auf Antrag die Zuständigkeit für die Entwicklung und Aufstellung der Regionalpläne zu übertragen, wenn sie die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erfüllen. Bei der Entwicklung und Aufstellung der Regionalpläne sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu beteiligen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 5 und um folgenden Satz ergänzt:

In den Regionalplänen sollen die Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung dargestellt werden, die zur Erreichung der Entwicklungsziele im Planungsraum vorgesehen sind.
- d) Satz 2 im bisherigen Absatz 3 entfällt.
- e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
 - (6) Soweit die Regionalpläne von der Landesplanungsbehörde entwickelt und aufgestellt werden, sollen kommunale Entwicklungsplanungen, gemeinsame Flächennutzungspläne nach § 204 BauGB oder regionale Entwicklungskonzepte in das Aufstellungsverfahren einbezogen und in den Regionalplänen berücksichtigt werden.
 - (7) Die Regionalpläne werden von der Landesplanungsbehörde festgestellt. Sie werden mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wirksam.

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a neu eingefügt:

§ 6a **Regionaler Planungsrat**

- (1) Im Falle des § 6 Abs. 3 wird ein regionaler Planungsrat gebildet.
- (2) Der Regionale Planungsrat hat die Aufgabe
 1. den Regionalplan vor seiner Feststellung gemäß § 6 Abs. 7 Landesplanungsgesetz zu beschließen,
 2. an der Ausarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung von Zielen der Rau-

mord-
nung und Landsplanung mitzuwirken,

3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Abstimmungen, die den Planungsraum betreffen, abzugeben,
4. die interkommunale Zusammenarbeit der zum Planungsraum gehörenden kommunalen Körperschaften zu fördern,
5. Zielvorgaben für Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung zu formulieren und
6. Entwicklungskonzepte für den Planungsraum oder dessen Teile zu entwickeln, durch die raumbedeutsame Maßnahmen vorgeschlagen sowie inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

(3) Werden Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffer 1 mit mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Regionalen Planungsrates gefasst, hat die Landesplanungsbehörde den beschlossenen Regionalplan festzustellen, soweit eine Übereinstimmung mit landesplanerischen Zielen oder Grundsätzen besteht. Kommt die Mehrheit nach Satz 1 nicht zustande, wird der Regionalplan von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse im Regionalen Planungsrat festgestellt.

(4) Der Regionale Planungsrat soll im Falle des § 6 Abs. 2 die Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen; er kann die Fortschreibung des Regionalplans verlangen.

(5) Die Landesplanungsbehörde hat den Regionalen Planungsrat über den Stand der Regionalplanung und über wichtige Angelegenheiten innerhalb der Region zu unterrichten.

3. Nach § 6 a (neu) wird folgender § 6 b neu eingefügt:

§ 6b Zusammensetzung des Regionalen Planungsrates

(1) Die Zusammensetzung des Regionalen Planungsrates wird von den zum Planungsraum gehörenden Kreisen und ggf. kreisfreien Städten vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen im Regionalen Planungsrat vertreten sind.

(2) Der Regionale Planungsrat kann Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen, deren Aufgabenstellung von regionalplanerischer Bedeutung ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Vertreter und Vertreterinnen der Landesplanungsbehörde können an den Sitzungen des Regionalen Planungsrates teilnehmen. Die Landesplanungsbehörde kann die Beiziehung von Vertretern anderer Behörden verlangen.

(4) Der Regionale Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Johann Wadehul
und Fraktion